

Moritz Franz Sachse, geb. am 5. Juli 1883 in Dresden, am 3. Dezember 1938 Verhör durch die Gestapo, am 18. März 1940 Einweisung ins Versorgungsheim Farmsen, verstorben am 14. März 1953
Stadtteil Harburg-Heimfeld, Schwarzenbergstraße 69 (früher Bergstraße 69)

Moritz Sachse lebte seit 1907 in Harburg. Er war verheiratet mit Klara Sachse, geb. Wohlberg. 1926 wohnte das Ehepaar Sachse Bergstraße 30, ab 1930 in der Bergstraße 69. In beiden Fällen waren sie auch Eigentümer des Hauses.

Klara Sachse betrieb ein Weißwaren-Geschäft (Wäscheanfertigung), als Berufsbezeichnung für Moritz Sachse war Kfm. Angestellter angegeben. Bei welcher Firma Moritz Sachse beschäftigt war, ist nicht bekannt; dokumentiert ist eine Anstellung im Arbeitsamt Harburg und seine Entlassung im Jahr 1936.

Moritz Sachse war wohl nicht (partei)politisch engagiert, hat aber aus seiner Einstellung zur NSDAP und der Regierung keinen Hehl gemacht. Es wurde vermutet, dass unvorsichtige Äußerungen zu seiner Entlassung führten. Er bezog nach der Entlassung ein Ruhegeld, das ihm mit Bescheid des Versicherungsamtes vom 16.4.37 wieder entzogen wurde, nachdem ein Gutachten des Regierungsmedizinalrates Dr. Auer bestätigte, dass Moritz Sachse arbeitsfähig und geistig gesund sei.

Schon im Jahr 1933 hatte Familie Sachse Probleme mit den Behörden. Ein in dem Haus Bergstraße 69 befindliches Ladengeschäft sollte neu vermietet werden, weil der Vormieter -ohne sich an den bestehenden Vertrag zu halten- ausgezogen war. Eine Vertragserfüllung war nicht durchzusetzen, da er SS-Mann war. Eine Neuvermietung wurde behördlicherseits behindert.

Der Reichsluftschutzbund beschuldigte Moritz Sachse, er sabotiere den Luftschutz, halte sich nicht an die gegebenen Vorschriften, mache diese lächerlich und leiste Widerstand. Im Juli 1938 wurde Moritz Sachse in einem Schreiben vom RLB Ortsgruppe VIII Reviergruppe 3 für seine Haltung gerügt, es wurde mit Konsequenzen gedroht:

„Sie haben jetzt zu wiederholten Malen den Anordnungen des Reichsluftschutzbundes keine Folge geleistet. Sie werden darauf hingewiesen, daß für Sie lediglich der Blockwart Herr Dierks zuständig ist und Sie haben seinen Anweisungen zu folgen. Sie wollen die Freundlichkeit haben, sich mit den Bekanntmachungen des Herrn Polizei-Präsidenten vertraut zu machen, wenn Sie sich vor Schaden bewahren wollen. Der Reviergruppenführer gez. KNAAK LS Obertruppmester“

Diese Drohung nahm Moritz Sachse offensichtlich nicht ernst. Mit Schreiben vom 25.11.1938 beschwerte er sich beim Polizeipräsidenten über den Luftschutzhauswart Heinrich Dierks und verlangte seine Absetzung. Am 3.12.38 wurde er wegen „Sabotage am Aufbau“ verhaftet und 8 Stunden von der Gestapo verhört und schwer misshandelt.

Eine Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn wurde angeordnet. Nach weiteren Untersuchungen wurde Moritz Sachse am 18.3.1940 – gegen seinen Willen und in Abwesenheit der Ehefrau- in das Versorgungsheim Farmsen eingewiesen. Auch dort soll es zu Misshandlungen gekommen sein. Nach 10 Monaten -am 8.1.1941- wurde er von dort wieder entlassen.

Das Versorgungsheim Farmsen wurde während der NS-Zeit umgestaltet zu einer „Bewahranstalt für Asoziale“. Aus der Arbeitskraft ihrer Bewohner sollte sich die Anstalt möglichst selbst finanzieren. Die Bewohner wurden in Fabrik, Wäscherei, Haus- und Landwirtschaft beschäftigt. Ein Verstoß gegen den Arbeitszwang konnte die Einweisung in ein KZ zur Folge haben.

Zeugen bestätigten später eine auffallende Veränderung im Verhalten Moritz Sachses nach diesem Verhör, der Obermedizinalrat Dr. Janik bezeichnete die Folgen *„katastrophal“* und dass Moritz Sachse *„in tödlicher Angst vor dem KZ. lebte“* und *„Die Mißhandlungen müssen so schwer gewesen sein, daß sie einen vollkommen anderen Menschen aus ihm gemacht haben.“*

Der psychische und physische Zustand Moritz Sachses verschlechterte sich weiter, am 14. März 1953 verstarb er an den Haftfolgen.

Ab 1950 versuchte Moritz Sachse und nach seinem Tod seine Witwe, Wiedergutmachungsansprüche durchzusetzen. Alle Anträge und Klagen wurden abgelehnt, weil *„keine Anhaltspunkte für politische, rassische, religiöse oder weltanschauliche Verfolgung“* vorliegen. Die Begründung lautete u.a. *„Der Käger ist nicht in einem Konzentrationslager gewesen, denn das Versorgungsheim Farmsen stellt kein KZ i.S. der Zonenanweisung 20 dar.“* und weiter *„Selbst, wenn man aber davon ausginge, daß die Anstalt Farmsen ein Konzentrationslager dargestellt habe [....] wäre ein Anspruch auf Erteilung der Sonderhilfsberechtigung nicht gegeben. Nicht jede Einweisung in ein Konzentrationslager begründet einen Anspruch auf Erteilung der Sonderhilfsberechtigung.“*

©Margrit Rüth

Quellen: StaHH 351-11_6376; StaHH 351-11_13509; Adressbuch Harburg 1922 – 1937; Ulrich Würdemann: Versorgungsheim Farmsen -2mecs (15. Januar 2022); KZ-Gedenkstätte Neuengamme; Interview mit Christiane Rothmaler (Historikerin) in taz. vom 23.6.2022